



Finanzordnung des Anglerverbandes „Elbflorenz“ Dresden e. V. (AVE)

1 Allgemeines

Grundlage der Finanzordnung des AVE bilden die jeweils gültige Satzung des AVE sowie die Geschäftsordnung des AVE einschl. der gesetzlichen Regelungen zum Vereins-, Finanz- und Steuerrecht.

Der Geltungsbereich erstreckt sich auf alle Finanzgeschäfte des AVE innerhalb des Verbandes und seiner Geschäftsbeziehungen außerhalb des Verbandes.

Für jedes Geschäftsjahr (Kalenderjahr) ist vom Präsidium ein Haushaltsplan aufzustellen. In diesem müssen alle Einnahmen und Ausgaben veranschlagt werden. Der Haushaltsplanvorschlag ist durch die Delegiertenversammlung zu beschließen. Er bildet die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben in der Geschäftsstelle des AVE.

Der AVE ist nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit zu führen, das heißt, die Ausgaben müssen in einem wirtschaftlich angemessenen Verhältnis zu den erzielten oder erwartenden Einnahmen bzw. der erzielten oder erwarteten Gegenleistung stehen. Es gilt das Kostendeckungsprinzip im Rahmen des Haushaltsplans des jeweiligen Geschäftsjahres. Anlagen mit spekulativem Hintergrund sind verboten.

Ist der Haushaltsplan zu Beginn des neuen Geschäftsjahres noch nicht bestätigt, so ist die Geschäftsstelle des AVE berechtigt, regelmäßig wiederkehrende Ausgaben zu tätigen. Über die Vornahme anderer unbedingt notwendiger Ausgaben in diesem Zeitraum entscheidet der Vorstand.

Die Bildung von Rücklagen ist zulässig. Sie müssen entsprechend der Abgabenordnung erfolgen und dürfen die Gemeinnützigkeit nicht gefährden.

2 Haushaltsplan

2.1 Aufstellung des Haushaltsplanes

Der Haushaltsplan ist einnahme- und ausgabeteilig anzulegen. In der Darstellung muss erkennbar sein, wie Ausgaben durch Einnahmen gedeckt werden. Er muss in Haushaltspositionen nach Zweckbestimmungen unterteilt sein.

2.2 Umsetzung des Haushaltsplanes

Grundsätze der Buchführung und Zeichnungsberechtigung

Zur Sicherstellung der Einhaltung und Kontrolle von Ordnungsvorschriften ist stets das 4-Augen-Prinzip zu wahren. Buchführungsrelevante Vorgänge des Verbandes sind stets durch die Geschäftsführung anzuweisen und durch einen weiteren Mitarbeiter der Geschäftsstelle, in der Regel durch die Mitarbeiterin für Finanzen auszuführen.

Veränderungen des Haushaltsplanes

Alle Haushaltspositionen, mit Ausnahme der Personalkosten und Ausgaben aus zweckgebundenen Einnahmen, sind untereinander unbeschränkt deckungsfähig.

Ungeplante Mehrausgaben, sofern sie nicht durch höhere Einnahmen oder geringere Ausgaben gedeckt sind, werden bis zur Höhe von 10 % des Gesamtjahreshaushaltes durch das Präsidium beschlossen. Darüber hinaus entscheidet die Delegiertenversammlung.

Spezielle Regelungen zu Einzelposten

Beitragseinnahmen

Die Beiträge sind gemäß der Satzung des AVE zu leisten. Näheres regelt die Beitragsordnung.

Spenden/Sponsoring

Spenden/Sponsoringzuwendungen an den AVE von natürlichen oder juristischen Personen sind in voller Höhe dem Haushalt des AVE zuzuführen und in der Haushaltsabrechnung offenzulegen.

2.3 Sonstige Einnahmen

Alle sonstigen Einnahmen sind in voller Höhe und Herkunftsbezeichnung nachzuweisen und dem Haushalt zuzuführen.

2.4 Überbrückungskredite

Zur Sicherung der laufenden Liquidität sind kurzfristige Überbrückungskredite bis zu einer Höhe von 20 % des Gesamtjahreshaushaltes zulässig. Diese Überbrückungskredite sind grundsätzlich bis zum Jahresende auszugleichen. Über die Aufnahme von Überbrückungskrediten entscheidet der Vorstand.

2.5 Aufwandsentschädigungen/ Vergütungen

Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtszuschale nach dem Einkommensteuergesetz

Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Ehrenamtszuschale dürfen nur an Funktionsträger des Verbandes und in den in der Anlage 1 genannten Fällen auch an mittelbare Mitglieder geleistet werden, wenn die Tätigkeit im Auftrag des AVE bzw. im Rahmen des Satzungszweckes erfolgt ist. Näheres regelt die Auflistung gemäß Anlage 1.

Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterzuschale nach dem Einkommensteuergesetz

Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen der Übungsleiterzuschale dürfen nur an mittelbare Mitglieder geleistet werden, wenn die Tätigkeit im Auftrag des AVE und im Rahmen des Satzungszweckes erfolgt ist. Solche Leistungen sind bspw.:

- Lehrtätigkeiten
- Ausbildung der Jugend
- künstlerische Tätigkeiten

Vergütung des Vorstandes

Gemäß § 3 Ziffer 7 der Satzung kann der Vorstand für seine Tätigkeit eine angemessene Vergütung erhalten. Voraussetzung wäre der Abschluss eines Dienstvertrages. Das Anstellungsverhältnis eines Vorstandes ist unter Angabe der Konditionen durch die Delegiertenversammlung vorab zu bestätigen. Der Abschluss des Dienstvertrages erfolgt durch den Vorstand (§181 BGB ist abzubedingen). Die Summe der gezahlten Vergütungen ist in der jährlichen Haushaltsabrechnung gesondert auszuweisen.

3 Zahlungsverkehr

Die Berechtigungen zu Anweisungen, den Zahlungsverkehr sowie Regelungen zu Bankgeschäften ergeben sich aus den Regeln der ordnungsgemäßen Buchführung und der Geschäftsordnung des AVE.

Die Anweisungen haben die für einen geordnete Haushalts- bzw. Kassenführung notwendigen Angaben, bei Erfordernis erläuternde Anlagen, zu enthalten.

Vor Ausführung der Anweisung sind die sachliche und rechnerische Richtigkeit sowie die Unterschrift des Anweisungsberechtigten zu sichern.

4 Kosten und Auslagen

Kosten und Auslagen, die Präsidiumsmitgliedern, hauptamtlichen Mitarbeitern und Mitgliedern des AVE laut § 4 der Satzung im Rahmen ihrer Tätigkeit für den AVE entstehen, sind erstattungsfähig. Eine Erstattung ist jedoch nur möglich, wenn dem Kosten bzw. Auslagen auslösenden Anlass ein Auftrag des AVE zugrunde liegt. Geschäftsreisen und Einsätze privater Pkw bedürfen der Genehmigung. Sie dürfen nur mit einem gültigen Auftrag angetreten werden. Die Befugnis zur Auftragserteilung haben der Vorstand und der Geschäftsführer des AVE. Die Mitglieder des Präsidiums, der Revisionskommission und der Schiedskommission gelten bei Ausübung ihrer Tätigkeit für den AVE generell als beauftragt.

Sachaufwendungen

Sachaufwendungen (Telefon- u. Portokosten, Büromaterial etc.) werden in nachgewiesener Höhe erstattet, Pauschalen sind möglich.

Dienstfahrten

Für den Einsatz von Privat - Pkw werden 0,30 EUR/km gewährt. Bei Einsatz privater Lkw ist vorher der Kostensatz mit dem Eigentümer zu vereinbaren.

Übernachungskosten / Tagegelder

Übernachungskosten und Tagegelder werden im Rahmen des aktuellen sächsischen Reisekostenrechts gewährt. Bei Auslandsreisen wird ein Tage- und Übernachtungsgeld entsprechend den Reisekostensätzen des Bundes gezahlt. Sonderauslagen sind zu belegen. Übernachtungsgelder werden nur in nachgewiesener Höhe (Hotelrechnung etc.) erstattet.

5 Schlussbestimmungen

Diese Finanzordnung hebt alle vorherigen Finanzordnungen auf.

**Auflistung der Zahlungen für ehrenamtliche Tätigkeiten im Rahmen
der Ehrenamtszuschale nach Einkommensteuergesetz im AVE**

Funktionsgruppe und -bezeichnung	jährliche Ehrenamtszuschale
Präsidium	
Präsident	720,00 €
Vizepräsident	720,00 €
Schatzmeister	720,00 €
max. 4 Beisitzer	je 650,00 €
Revision	
max. 3 Revisoren	je 200,00 €
Schiedskommission	
Obmann der Schiedskommission (Vorsitzender)	300,00 €
Beisitzer und Ersatzkandidaten Schiedskommission	je 200,00 €
Fischbesatzobleute	
Fischbesatzobmänner	je 150,00 €
Obleute der Verbandsgewässeraufsicht	
Referent der VGA/ Regionalverbandsobmann	570,00 €
Kreisobmänner	je 150,00 €

Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Ziele kann die Geschäftsstelle, mit Zustimmung des Vorstandes und im Rahmen des Haushaltes, auch weitere Zahlungen im Rahmen der Ehrenamtszuschale an mittelbare Mitglieder auskehren. Die Höhe dieser Zahlungen ist jährlich auf maximal 300,00 € pro Person begrenzt.

Solche Auszahlungen sind u.a. möglich an:

- Organisationspersonen für den Verband
- Verantwortungsträger bei Hege- und Pflegemaßnahmen
- Verbandsgewässeraufsicht für den Verband